

Vermerk zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe nach § 47 d Abs. 5 BImSchG

Gemeindename: Siegburg

Gemeindekennzahl: 05382060

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Aus Anhang V Nr. 1 (letzter Anstrich) der Richtlinie 2002/49/EG ergibt sich, dass bei der Überprüfung sowohl die Durchführung wie auch die Ergebnisse des vorhandenen Lärmaktionsplans zu bewerten sind.

Für die Überprüfung der Lärmaktionspläne können daher mindestens folgende Fragestellungen relevant sein:

- I. Erfüllt der bestehende Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Planaufstellung)?
- II. Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans?
- III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?
 - a. — Emissionen
 - b. — Ausbreitungsbedingungen
 - c. - Immissionen/Betroffenen
- IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit nicht nur bei der Ausarbeitung sondern auch bei der Überprüfung der Lärmaktionspläne die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und effektiv mitzuwirken.

I. Erfüllt der bisherige Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne

Berücksichtigung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Aktionsplan

Berücksichtigt der bestehende Lärmaktionsplan ausreichend die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen?

Ja, die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen wurden in der Stufe II sehr umfangreich dokumentiert und in entsprechenden Detailkarten für besonders betroffenen Bereiche dargestellt.

Mitwirkung der Öffentlichkeit (angemessen, rechtzeitig, effektiv)

Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv?

Ja, neben der Sachberichtserstattung im hierfür zuständigen Planungsausschuss erfolgte eine Bürgerinformationsveranstaltung und anschließende Hinterlegung der Präsentation sowie des Entwurfes des Planes auf der Homepage der Stadt mit der Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung.

Verwaltungsinterne und Stadt/Gemeinde-interne Abstimmung

Erfolgten eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen?

Thematisch ist die Lärmaktionsplanung im technischen Dezernat der Stadt Siegburg angesiedelt. Die Federführung liegt im Amt 61 „Planungs- und Bauaufsichtsamt“.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger)

Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet und einbezogen?

Der Flughafen Köln/ Bonn, der Landesbetrieb Straßen NRW und die DB Service Immobilien GmbH wurden im Verfahren beteiligt. Entsprechende Stellungnahmen wurden in das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes mit aufgenommen.

Validierung/Verabschiedung/Unterzeichnung des Plans

Wurde der Plan validiert, verabschiedet oder unterzeichnet? Durch wen und wann?

Der Lärmaktionsplan wurde durch den Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 14.12.2017 einstimmig beschlossen.

Wurde eine Zusammenfassung des Plans mit dem Onlineformular übermittelt?

Ja, die Zusammenfassung wurde an das zuständige Landesamt übermittelt. Der vollständige Plan ist auf der Homepage der Stadt Siegburg hinterlegt und beinhaltet auch das Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung.

II. Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans?

Durchführung des Aktionsplans

Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Die Umsetzung nahezu sämtlicher Maßnahmen mit lärm mindernden Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Siegburg, so dass bis dato keine Maßnahmen aus dem Plan heraus umgesetzt worden sind. Eine Antwort an den Landesbetrieb Straßen NRW wann mit dem Bau der avisierten neuen Lärmschutzwände an der A3 in der Ortslage Wolsdorf begonnen wird, steht noch aus.

Selbstverständlich ist das Thema Lärmschutz bei sämtlichen städtebaulichen Planungen auf dem Stadtgebiet Siegburg weiterhin obligatorisch, inkl. Festsetzungen in den entsprechenden Bauleitplänen.

Enthält er Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete? Sind diese nützlich und aktuell?

Nein.

Enthält der bisherige Aktionsplan Angaben zur langfristigen Strategie zur Lärminderung in der Kommune? Sind diese nützlich und noch aktuell?

Die langfristige Strategie liegt bei der Lärmquelle Straße ggf. im Einbau einer lärmoptimierten Asphaltdecke. Diese Strategie ist nach wie vor aktuell, muss aber in jedem Einzelfall auf ihre Wirkung geprüft werden. Ein weiteres Ziel der Stadt Siegburg ist weiterhin ein Nachtflugverbot für den Flughafen Köln/ Bonn herbeizuführen.

Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Nach wie vor liegt ein Hemmnis in der bereits erwähnten Zuständigkeit der verschiedenen Lärmquellen. Auf die Lärmquellen Bahn und Flugverkehr hat die Stadt nur sehr beschränkte Einflussmöglichkeiten. In Bezug auf innerstädtischen Straßen scheiden aktive Lärmschutzmaßnahmen nahezu aus. Ggf. könnten abschnittsweise Geschwindigkeitsreduktionen eine Wirkung entfalten.

Ergebnisse des Aktionsplans:

Haben sich durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ergeben?

Nein.

Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Nein.

III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?

Emissionssituation

Wurden zusätzliche oder andere Straßenabschnitte kartiert? Sind Straßenabschnitte weggefallen?

Nein.

Liegen relevante Änderungen in den Verkehrsbelastungen vor, z.B.:

- Verkehrsstärken +/- 30%,
- LKW-Anteile +/- 50 %, bei gleichbleibender Verkehrsstärke
- Geschwindigkeitsregelungen +/- 20 km/h?

Nein, nicht bekannt.

Sind relevante Veränderungen bei anderen Lärmquellen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie eingetreten?

Nein.

Immissionssituation

Hat eine geänderte Bebauungsstruktur die Schallausbreitung relevant verändert? Bemerkung: Gebäude, Lärmschutzbauwerke, Anzahl der entlasteten Personen/Gebäude...

Nein, nur marginale Veränderungen.

Wurden weitere passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) umgesetzt?

Nein, nicht bekannt. Nur in privater Eigenregie

Haben sich die Einwohnerzahlen bzw. die Anzahl von Lärm betroffenen Personen relevant geändert?

2012: 40.357 Einwohner 2017: 43.086 Einwohner

Zunahme ca. 6%

Trotz der Zunahme der Bevölkerung um 6% hat sich die Zahl der betroffenen Einwohner im Sinne der Lärmaktionsplanung in geringem Umfang verringert.

IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Gab es Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Stadt/Gemeinde (z.B. Änderung von B-Plänen, F-Plänen, Gebietsausweisungen)? Haben diese Änderungen wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

Das Thema Lärmimmissionen ist permanenter Bestand der kommunalen Bauleitplanung und wird unabhängig der jeweiligen Stufe der Lärmaktionsplanung seitens der Verwaltung im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeit fortwährend berücksichtigt. Positive Auswirkungen im Sinne der Lärmaktionsplanung sind, wenn auch möglicherweise nicht rechnerisch nachweisbar, nicht ausgeschlossen.

Gab es Änderungen der rechtlichen Grundlagen (EU, Bund, NRW) - z.B. CNOSSOS bei 4. Runde, die Auswirkungen auf die Lärmsituation haben (Fahrverbote/Baurecht/16. BImSchV...)? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

Nein.

Zusammenfassende Bewertung

Schlussfolgerung:

Eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe ist ausreichend.